

# Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – vom Wort zur Tat

Dokumentation des 5. Bundeskongresses der Jugendgerichtshilfe  
vom 21. bis 23. Mai 2003 in Kassel

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort SUSANNE ZINKE	3
Jugend und Jugendpolitik in Europa RENÈ BENDIT	9
Traumat, psychische Auffälligkeiten, Drogen – Verletzte Biographien CHARLOTTE KÖTTGEN	65
Die Entwicklung von ambulanten Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen der Bevölkerungsgruppe der Roma und Sinti HILDE LÜSSEM	86
TOA aus Sicht der Staatsanwaltschaft CHRISTIAN SOLTE	89
Familie und Kriminalität – Gedanken zur stärkeren Familiensorientierung der Jugendhilfe im Strafverfahren OLAF EMIG	98
Sich durchs Leben boxen – Annäherungen an Alltagswelten und Gewalterfahrungen junger Spätaussiedler RUDOLF GIEST-WARSEWA	108
Das Dreiecksverhältnis – Delinquenz, Migration und Sucht. Herausforderungen und Anforderungen an die Jugend(gerichts)hilfe EUGEN PINSKER & BERTHOLD WESSELER	123
Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe – Hand in Hand? Positionsbestimmung aus devianzpädagogischer Sicht HANS-JOACHIM PLEWIG	157
Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – Vom Wort zur Tat BERND-RÜDEGER SONNEN	167
Anhang Resolution des 5. Bundeskongresses	179
Autorenverzeichnis	180

## Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Veröffentlichung der Beiträge des 5. Bundeskongresses Jugendgerichtshilfe gehe ich auf einige Besonderheiten ein.

Warum dieser Titel? Warum „Vom Wort zur Tat“? Vom Wort zur Tat ist aus Sicht des erweiterten Sprecherrats der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe nicht nur Programmtitel für den Bundeskongress, sondern Programm für die Arbeit der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt.

Zum ersten Bundeskongress 1991 in Berlin wurde von den damals aktiven Kolleginnen und Kollegen das Diskussionspapier „Jugendgerichtshilfe – Standort und Wandel“ vorgelegt. Inhaltlich ging es um eine andere Herangehensweise der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG. Die Hilfe für die jungen Menschen wurde in den Vordergrund gestellt, die Gerichtsarbeit sollte entsprechend weniger Raum einnehmen.

Anlässlich des 3. Bundeskongresses 1997 in Kassel wurden aus dem ersten Papier die „Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe – Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ abgeleitet und zum Bundeskongress als Arbeitspapier vorgelegt. Es gab dort verschiedene Foren, die sich mit den Standards der Jugendgerichtshilfe in Pro- und Kontra-Diskussionen auseinandersetzten. Drei Jahre später wurde die Hofgeismarerklärung mit aufgenommen, eine Selbstverpflichtungserklärung für die Kolleginnen und Kollegen der Jugendgerichtshilfe, in der sie sich jeweils als Person bereit erklären, den Standards entsprechend zu arbeiten.

In der Zwischenzeit war die Debatte einer Fallzahlempfehlung für die „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ wieder aufgeflammt. Wir haben in den Diskussionen um die Grundsätze nochmals versucht, die unterschiedlichen Bedingungen und Organisationsformen in eine allgemeingültige Empfehlung umzusetzen. Es ist uns im erweiterten Sprecherrat nicht gelungen, eine Empfehlung zu geben, da die Schwerpunktsetzung in den Fachdiensten zu unterschiedlich ist.

Wichtig ist uns als Sprecherratsmitglieder, dass praktische Betreuungsarbeit in dem Fachdienst der Jugendhilfe im Verfahren geleistet wird, dass ein enger Kooperationsbezug mit den im Sozialraum tätigen Kolleginnen und Kollegen besteht, dass der Schwerpunkt der Arbeit bei den mehrfach auffälligen und mehrfach belasteten jungen Menschen ist und damit einhergehend auch der Schwerpunkt der U-Haftvermeidung als die wichtigsten Aufgaben angesehen werden. Diese Schwerpunkte finden sich in den „Grundsätzen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG – Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren“ wieder, die wir zum 5. Bundeskongress Jugendgerichtshilfe in Kassel 2003 vorgelegt haben.

Durch die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen zur „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ und durch andere Fachdiskussionen mit Kolleginnen und Kollegen müssen wir jedoch konstatieren, dass die Vorstellungen der Mitwirkung im Strafverfahren, sei es in den Standards als auch in den Grundsätzen, noch nicht flächendeckend in der Praxis umgesetzt werden. Es ist immer wieder festzustellen, dass die Berichterstattung und Terminwahrnehmung, also die Gerichtsarbeit einen größeren Stellenwert als die inhaltliche Betreuungsarbeit einnimmt. Besonders betrüblich sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Befragung der Jugendgerichtshilfen Deutschlands von Thomas Trenczek, dargestellt im Band 34 der DVJJ-Schriftenreihe. Von den antwortenden Ämtern haben nur ein Drittel der Jugendämter Haftvermeidungs- / Haftentscheidungshilfe angeboten. Das ist ein Skandal!

Aus dem ersten JGG-Änderungsgesetz von 1990 ergibt sich eine Pflicht zur Einrichtung eines Haftbereitschaftsdienstes. Bei jeder Haftprüfung hat die Jugendhilfe anwesend zu sein und nach Alternativen zur Haft zu suchen und diese dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nahezubringen. Untersuchungshaft ist insbesondere für junge Menschen eine Katastrophe. Alle anderen Möglichkeiten müssen vorher ausgeschöpft werden! Auf diesem Hintergrund ergibt sich die zwingende Notwendigkeit zur Umsetzung eines täglichen Haftbereitschaftsdienstes. „Vom Wort

zur Tat“ bedeutet sich genau mit diesen Grundsätzen auseinander zu setzen und die praktische Verankerung vorzunehmen.

In dem Titel des 5. Bundeskongresses fehlt der Name Jugendgerichtshilfe. Wir haben den Fachdienst, in dem im letzten Jahr erarbeiteten JGG-Reformentwurf, nach Mehrheitsentscheidung in „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ umbenannt und damit an die Sprachregelung des SGB VIII angeglichen. Um den Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit nochmals zu verdeutlichen, haben wir als Sprecherrat auch die veränderte Bezeichnung übernommen. Auf die Arbeitskreise des Bundeskongresses werde ich nur ausgewählt eingehen, da die Referate folgen und ich mir ohne inhaltliche Wertung Besonderheiten herausgreife:

Der Arbeitskreis mit dem Titel „Mädchen, die vergessene Größe“ hat wegen geringer Anmeldung (2 Personen) nicht stattgefunden, was den Titel bestätigt und damit nochmals die Praxis der Mädchenarbeit in der Jugendhilfe in Strafverfahren widerspiegelt. Junge Frauen machen insgesamt im Fachdienst nur ca. 10% der Personen aus, aber auch diese Gruppe hat ein Recht auf gute Beratung und gute Angebote der Jugendhilfe. In Zukunft gilt es sich verstärkt mit den Mädchen in dem Fachdienst „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ auseinander zu setzen, damit sie keine vergessene Größe bleiben. Besonders bedauerlich ist, dass damit zwei interessante Praxisprojekte für Mädchen auf dem Kongress nicht vorgestellt wurden.

Im Arbeitskreis 6 ging es um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei, in dem das Spannungsverhältnis insbesondere im Rahmen der Präventionsaufgaben diskutiert werden sollte. Prävention als klassisches Aufgabenfeld der Jugendhilfe wird in der Öffentlichkeit häufig nur noch als Kriminalprävention wahrgenommen, als Aufgabe der Polizei.

Wo ist die Aufgabe der Jugendhilfe dabei und kann und darf die Jugendhilfe überhaupt Partner der Polizei in der Kriminalprävention sein?

Die Gefahren und die Probleme der beiden Fachsparten wurden in diesem AK kaum als solche wahrgenommen, trotz des bestehenden Spannungsfeldes allein auf dem Gebiet des Datenschutzes der Jugendhilfe im Gegensatz zu der polizeilichen Verpflichtung der Informationsweitergabe an die Jugendhilfe. Dieses Thema muss in den Fachdiskussionen der Jugendhilfe im Strafverfahren, als auch in interdisziplinären Diskussionen weiter kritisch betrachtet werden. Nun gibt uns zumindest diese Dokumentation die Möglichkeit, das Frankfurter Roma-Mädchen-Projekt durch den Beitrag von Hilde Lüssem vorzustellen.

Zum Schluss gehe ich auf den Arbeitskreis zur Spezialisierung des Fachdienstes „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ ein. Dieser Titel wurde absichtlich nicht als Arbeitskreis auf dem Bundeskongress eingerichtet, da wir davon ausgingen, dass diese Diskussion in allen Arbeitskreisen mitgeführt wird. Ein spezialisierter Fachdienst der Jugendhilfe im Strafverfahren ist für uns fachlich ein „Muss“. Solange Straftaten von jungen Menschen mit bis zu zehn Jahren Haft geahndet werden können, solange muss es gut ausgebildete Fachleute mit diesem ausschließlichen Schwerpunkt auch in der Jugendhilfe geben. Die Befragung der Jugendämter von Thomas Trenczek hat diese Haltung bestätigt, da in spezialisierten Fachdiensten das Instrumentarium des SGB VIII stärker genutzt wird.

Die Stadtverwaltung Dortmund ist ein interessantes Beispiel für die Diskussion um die Spezialisierung. Nach Auflösung des Spezialdienstes gab es Beschwerden insbesondere von Seiten des Jugendgerichts. In der Folge daraus hat es eine Wiedereinführung des Fachdienstes gegeben, mit gleichzeitiger organisatorischer Umstrukturierung des Jugendgerichts. Zur besseren Zusammenarbeit wurde die Forderung der Stadtverwaltung nach bezirksorientierter Aufteilung der Zuständigkeit des Jugendgerichts umgesetzt. Für den Fachdienst der Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutet diese Veränderung eine bessere Zeitstruktur, da nur noch an zwei Tagen Gerichtstermine anfallen, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Regionalorientierung und damit eine bessere Möglichkeit der Umsetzung des Wortes in Taten.

Der regelmäßig stattfindende Bundeskongress unseres Fachdienstes „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist ein willkommener Austausch der Praktiker und dient damit auch der Weiterentwicklung der Praxis. Die Resonanz der Zahl der Teilnehmenden bestätigt, dass es neben den fünf bereits stattgefundenen noch weitere Bundeskongresse geben muss.

Susanne Zinke  
Stellvertretende Vorsitzende der DVJJ